

Wien, am 13. April 2023

BWF – MASSA - NEWS

Einführung einer neuen Software

Die neue Software des BWF geht voraussichtlich mit 01.07.2023 in Betrieb. Dadurch verschiebt sich auch die Anforderungsperiode für die Bargeldauszahlung von 01.04.2023 auf 01.07.2023.

Erhöhung Bekleidungseinlage/Bekleidungspauschale

Die Bekleidungseinlage für die Erstausrüstung mit Massasorten beträgt neu € 1.628,-.

Die Bekleidungspauschale für die Nachbeschaffung und Instandhaltung beträgt ab 2022 jährlich neu € 420,-. Sie setzt sich aus 12 Monatsquoten zu je € 35,00 zusammen.

Massafizierung

Mit der Installierung der neuen Software werden die meisten Etatsorten der Sonderverwender in die Massawirtschaft übernommen und verwaltet. Nach Erhalt der Grundausrüstung ist der zusätzliche Bedarf über das Massakonto abzuwickeln. Dafür wird für jeden Sonderverwender ein jährlicher Zuschuss auf sein Konto aufgebucht. Die Massasorten gehen ins Eigentum über und somit entfällt die Abgabe nach Beendigung der Sonderverwendung. Jeder Sonderverwender kann im Webshop nur seine Ausrüstungsgegenstände sehen und kaufen.

Das Rollout ist nach Installierung der Software und eines entsprechenden Lageraufbaues mit Anfang 2024 geplant.

Massasorten - aktuell

- Die weißen Uniformhemden werden aufgelassen und abverkauft. Ein Sonderverkauf ab April bis Ende August 2023 zum Preis von € 4,- wird gestartet.
- Herren - Halbschuhe mit Ledersohle können künftig selbst angekauft werden. Die Verrechnung erfolgt analog zu den Damenpumps (Rechnungsvorlage beim BWF, Überweisung aufs Konto des EB und Abzug am Massakonto).
- Die Sicherheitskrawatte (Fixbinder) ersetzt den Selbstbinder, dieser wird aufgelassen.

Dein Team im Zentralausschuss

- Ein Trainingsanzug soll wieder über Massa erhältlich sein. Ein Muster liegt bereits vor und soll nach Erstellung der technischen Leistungsbeschreibung ausgeschrieben werden.
- Die MZ-Hose Winter wird aufgelassen.
- Die neuen Funktions-Unterziehhosen werden im Herbst 2023 im Webshop freigeschalten.

Auslieferung – Abbau von Rückständen

Aufgrund der laufenden Krisen (Corona, Ukraine, etc.) konnten viele Firmen nicht rechtzeitig liefern und waren diverse Massasorten bzw. Größen nicht bestell- und lieferbar.

Derzeit müssten wieder alle Massasorten bestellbar sein und es erfolgt laufend die Anlieferung durch die Firmen. Der Abbau der Lieferrückstände erfolgt zügig und müsste im Sommer 2023 erledigt sein.

Die Grundausrüstung der Schüler wird vorrangig behandelt.

Bargeldauszahlung – Bekleidungsbeitrag

Anforderung ab 01.07.2023 bis 30.11.2023

Zur Abdeckung der Aufwendung für Zivilkleidung kann pro Verrechnungsjahr bis zu 100% der Bekleidungs pauschale als Bekleidungsbeitrag ausbezahlt werden. Die frühere Reparaturpauschale ist im neuen Bekleidungsbeitrag inkludiert, weshalb nur mehr die Anforderung des Bekleidungsbeitrages notwendig ist.

100% Anspruch – Bekleidungsbeitrag (€ 420,-) haben:

EB, welche mehr als 3 Monate beim BVT, BKA, LKA, LV bzw. bei einem Krim-Referat eines SPK ihren Dienst versehen.

70% Anspruch – Bekleidungsbeitrag (€ 294,-) haben:

EB, welche über Auftrag verpflichtet sind ihren Dienst überwiegend in Zivilkleidung zu versehen, können unter der Voraussetzung, dass diese mit der vorgesehenen Dienstkleidung ausgerüstet sind, den Bekleidungsbeitrag anfordern. Das wären z.B.: Mitarbeiter:innen einer Kriminaldienstgruppe auf einer PI, EB des COBRA/DSE, Kriminalreferenten:innen in Stadtpolizeikommanden, Leiter:innen des Referates Kriminaldienst bei einem BPK, Funktechniker.

30% Anspruch – Bekleidungsbeitrag (€ 126,-) haben:

EB, welche keinen Anspruch auf 70% bzw. 100% haben, können, wenn sie mit der vorgesehenen Dienstkleidung ausgerüstet sind und ihr Massakonto ein entsprechendes Guthaben aufweist, den Bekleidungsbeitrag anfordern.

Folge diesem Link:

Dein Team im Zentralausschuss

<http://uniform.bmi->

net.local/websites/DynamicsAx/Enterprise%20Portal/default.aspx?redirected=1&WCMP=lii

1. Der Bekleidungsbeitrag ist bis spätestens **30. November** im Web-SHOP anzufordern.
2. Den jeweiligen Prozentsatz anklicken, die 30% sind für alle EB freigegeben. Jenen EB, welchen 70% gebühren, sind vom Dienstvorgesetzten dem Bekleidungs- und Wirtschaftsfonds zu melden.
3. EB mit 100% Auszahlungsbetrag müssen mehr als 3 Monate im Kalenderjahr, zB. im Bundeskriminalamt, im Landeskriminalamt, etc. Dienst verrichten.

Wir leben Personalvertretung – Wir können Personalvertretung!

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Greylinger

Martin Noschiel

Walter Haspl

FSG Homepage



FSG-APP



Apple



Google

Dein Team im Zentralausschuss

Bundesministerium für Inneres 1010 Wien, Herrngasse 7 www.fsg4you.at

Tel.: 01/53126/3273 @ BMI-ZA-Polizei-FSG@bmi.gv.at